

Gebührensatzung
der Stadt Pforzheim für die Benutzung der Notunterkünfte und für die
Unterkünfte der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge der Stadt Pforzheim
(4.5)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	Q 1781
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	04.06.2019
	Bekanntmachung:	15.06.2019
	Inkrafttreten:	01.07.2019
Verantwortlicher Fachbereich	Jugend- und Sozialamt Tel. 07231/39-2540	

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 04.06.2019 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührengegenstand und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Notunterkünfte zur Abwendung von Obdachlosigkeit und der Unterkünfte der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge in Anspruch genommenen Räume werden folgende Gebühren erhoben:
- a) eine Benutzungsgebühr für die Bereitstellung der kalten Unterkunft (Kaltunterkunftsgebühr),
 - b) eine Benutzungsgebühr für die Nebenkosten (Nebenkostengebühr einschließlich pauschaler Verbrauchergebühr) und
 - c) eine Benutzungsgebühr für den Strom (pauschale Stromgebühr).
- (2) Die Kaltunterkunftsgebühr umfasst die Aufwendungen der Stadt für die Bereitstellung der kalten Unterkunft an sich. Die Nebenkostengebühr umfasst die Kosten für Wasser und Abwasser, Heizung und Warmwasser sowie alle weiteren Neben-/Betriebskosten für die Bereitstellung der Unterkünfte. Durch die pauschale Stromgebühr werden die Kosten für den durch den Nutzer verursachten Stromverbrauch abgegolten.
- (3) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die in der Unterkunft untergebracht ist. Personen, die Räume gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sich diese Personen die Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Andernfalls wird die Gebühr anteilig nach Köpfen aufgeteilt.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Kaltunterkunftsgebühr und die Nebenkostengebühr einschließlich pauschaler Verbrauchergebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Die monatliche Höhe der Kaltunterkunftsgebühr und der Nebenkostengebühr einschließlich pauschaler Verbrauchergebühr jeweils pro Quadratmeter der Wohnfläche ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bemessungsgrundlage für die pauschale Stromgebühr ist die im Haushalt lebende Personenanzahl. Die monatliche Höhe der Stromgebühr pro Person ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (4) Das in der Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr für die Festsetzung der Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Gebühren vollständig zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Die Gebührensatzung für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Pforzheim vom 19.12.2017 tritt zur gleichen Zeit außer Kraft.

Anlage zu § 2 der Gebührensatzung für die Benutzung der Notunterkünfte und für die Unterkünfte der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge der Stadt Pforzheim

	Gebührenverzeichnis	
	Kaltunterkunftsgebühr je m ²	Nebenkostengebühr je m ²
	<p>Kategorie 1: Unterkünfte mit Wohnungscharakter mit Zentralheizung (Obdachlosenunterbringung). Definition: Wohnungen und Häuser, die in abgeschlossene Wohneinheiten eingeteilt sind. Die Wohneinheiten sind in sich abgeschlossen und verfügen jeweils über ein Bad und eine Küche/Küchenzeile/Spüle. Die Unterkünfte werden über eine Zentralheizung beheizt (z. B. Fernwärme, Gas, Öl).</p>	
Amalienstr. 23 (1. OG) Bekstr. 40 d (EG) Bleichstr. 53 (4. OG re.) Calwer Str. 109 Calwer Str. 111 Calwer Str. 113 (2. u. 3. OG) Eutinger Talweg 48 - 61 Fahrstr. 7 (EG li., 1. OG li. u. re.) Kreuzstr. 1 (1. OG mi. u. re.) Luisenstr. 22 Pfälzerstr. 32 (4. OG mi. u. re.) Pflügerstr. 1, 2 u. 2 a Rohrstr. 13/13 a St.-Georgen-Str. 2 (3. OG) Wurmberger Str. 58 - 82	6,44 €	7,48 €
	<p>Kategorie 2: Unterkünfte mit Wohnungscharakter ohne Zentralheizung (Obdachlosenunterbringung). Definition: Wohnungen und Häuser, die in abgeschlossene Wohneinheiten eingeteilt sind. Die Wohneinheiten sind in sich abgeschlossen und verfügen jeweils über ein Bad und eine Küche/Küchenzeile/Spüle. Die Unterkünfte werden z. B. mittels Einzelöfen und Festbrennstoffen (Holz/Kohle/Briketts) beheizt.</p>	
Eutinger Talweg 8 - 47/62 - 65 Eutinger Str. 148 n	3,96 €	8,14 €
	<p>Kategorie 3: Unterkünfte mit Wohnungscharakter mit Zentralheizung (Anschlussunterbringung für Flüchtlinge). Definition: Wohnungen und Häuser, die in abgeschlossene Wohneinheiten eingeteilt sind. Die Wohneinheiten sind in sich abgeschlossen und sind für maximal 10 Personen ausgerichtet. Die</p>	

	Wohneinheiten verfügen jeweils über ein Bad und eine Küche/Küchenzeile. Die Unterkünfte werden über eine Zentralheizung beheizt (z. B. Fernwärme, Gas, Öl).	
Altstädter Str. 4 (EG) Bayernstr. 1 (EG) Bismarckstr. 4 (EG u. 1. OG) Erbprinzenstr. 41 (2. OG) Gartenweg 44 a Hauptstr. 71 a Heinrich-Wieland-Allee 4 (1. OG) Hirsauer Str. 123 Hohenstaufenstr. 49 (2. OG) Huchenfelder Hauptstr. 121 Im Blumengarten 1 (6. OG) Julius-Heydegger-Str. 1 - 3 Kanalstr. 1 Kanzlerstr. 210 (1. OG) Kelterstr. 62 Kelterstr. 69 Merkurstr. 13 (1. OG) Obere Rodstr. 6 (4. OG) Pflügerstr. 62 (5. OG) Rudolfstr. 14 (3. OG) Rudolfstr. 21 (4. OG) Sophienstr. 32 Tiefenbronner Str. 34 Wertweinstr. 11 - 13 Westl. Karl-Friedrich-Str. 104 (5. OG) Westl. Karl-Friedrich-Str. 135 (2. OG) Wilhelm-Lenz-Str. 21 Yorckstr. 2	11,50 €	10,90 €
	Kategorie 4: Unterkünfte mit Wohnungscharakter ohne Zentralheizung (Anschlussunterbringung für Flüchtlinge). Wohnungen und Häuser, die in abgeschlossene Wohneinheiten eingeteilt sind. Die Wohneinheiten sind in sich abgeschlossen und verfügen jeweils über ein Bad und eine Küche/Küchenzeile. Die Unterkünfte werden z. B. mittels Einzelöfen über Festbrennstoffe (Holz/Kohle/Briketts) beheizt.	
Eutinger Str. 140 - 148	5,90 €	11,20 €
	Kategorie 5: Gemeinschaftsunterkünfte (Anschlussunterbringung für Flüchtlinge).	

	Definition: Großobjekte, die nur jeweils auf dem Flur einen Gemeinschaftsküche und ein Badezimmer haben. Hier müssen sich mehrere Personen zusammen die Gemeinschaftseinrichtungen teilen.	
Adolf-Richter-Str. 7 Bleichstr. 95 Habermehlstr. 20	6,80 €	11,70 €

Höhe der Stromgebühren nach § 2 Abs. 3

Pro Person und Monat beträgt die Stromgebühr 35,- €